



WAHLVORSCHLAG Kirchenpflege der reformierten Kirche Wald

für die Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2026-2030

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten genannt sein, als Stellen zu besetzen sind. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 GPR).

Name, Vorname, Geschlecht	Geb'datum	Beruf	Adresse	Partei-zugehörigkeit	Rufname (freiwillig)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

Von den vorstehenden Aufgeführten wird als Präsident bzw. Präsidentin vorgeschlagen:

Name, Vorname, Geschlecht	Geb'datum	Beruf	Adresse	Partei-zugehörigkeit	Rufname (freiwillig)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Wahlvorschlag Erneuerungswahl Kirchenpflege für die Amtsdauer 2026-2030

Den vorstehenden Vorschlag unterstützen folgende **Stimmberechtigten der Gemeinde Wald ZH**

	Name, Vorname	Geb'datum	Adresse	Unterschrift (handschriftlich)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				

Weitere Unterzeichner/innen:

16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

Folgende Personen sind im Namen der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname
1. Vertretung		
2. Vertretung		

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Einzureichen bis Mittwoch, 26. November 2025, 16:00 Uhr, bei der Gemeinde Wald eintreffend (Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald)